

# BEITRAGSORDNUNG des Sportverein 1904 Walddorf e.V.



vom 16. März 2018

1. Die Beitragsordnung regelt gemäß §7 der Vereinssatzung alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Vereinsabgaben, wie Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen. Sie wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet und ist Bestandteil der Eintrittserklärung.
2. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsabgaben treten rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres in Kraft.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Mitgliederart und Beitragsklasse		Jahresbeitrag [Euro]
<b>Ordentliches Mitglied</b>	<b>Erwachsene</b> (18 bis 64 Jahre)	<b>85,-</b>
	<b>Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Azubis, Studenten, Zivis</b> (bei 18- bis 27-jährigen auf Antrag)	<b>60,-</b>
	<b>Rentner</b> , ab 65 Jahre	<b>40,-</b>
	<b>Familienbeitrag</b> (Ehepartner mit Kindern unter 18 Jahren oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft mit Kindern unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt leben)	<b>150,-</b>
<b>Passives Mitglied</b>	Mitglieder, die am Sport und Spielbetrieb nicht teilnehmen und dem Verein ausschließlich zur Förderung des Vereinszweckes beitreten. Ein ordentliches Mitglied kann beim Vorstand die passive Mitgliedschaft beantragen. Bei der Teilnahme von gebührenpflichtigen Sportangeboten, wie z.B. Kursen, werden passive Mitglieder gebührenmäßig wie Nichtmitglieder behandelt. Passive Mitglieder haben dasselbe Stimm- und Wahlrecht wie die ordentlichen Mitglieder.	<b>60,-</b>
<b>Ehrenmitglieder</b>	(gemäß Ehrenordnung)	<b>0,-</b>

4. Zusätzliche Gebühren und Umlagen:

Zusätzliche Gebühren und Umlagen	Jahresbeitrag [Euro]
<b>Aufnahmegebühren</b>	<b>keine</b>
<b>sonstige Gebühren und Umlagen</b>	<b>keine</b>
<b>zusätzlicher Spartenbeitrag Jugendfußball (1. Kind)</b>	<b>40,-</b>
<b>zusätzlicher Spartenbeitrag Jugendfußball (2. Kind)</b>	<b>35,-</b>
<b>zusätzlicher Spartenbeitrag Jugendfußball (3. Kind u. weitere)</b>	<b>frei</b>

5. Ausbildungs-, Studien- und Schulbescheinigungen sind selbstständig auf der Geschäftsstelle des SV Walddorf abzugeben. Nur nach Vorlage bis Ende Januar eines Jahres können die sich daraus ergebenden Ermäßigungen für das laufende Jahr berücksichtigt werden.
6. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden ab Januar des Folgejahres des Eintritts der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Sollte kein Antrag auf Ermäßigung gestellt werden, wird ab diesem Zeitpunkt der volle Beitrag fällig. Dieser wird vom angegebenen Konto eingezogen. Eine eventuelle

Änderung der Bankverbindung muss vom Mitglied selbstständig an den SV Walddorf gemeldet werden.

7. Mitglieder die gemäß der Ehrenordnung den Status Ehrenmitglied erworben haben, sind von Beitragszahlungen freigestellt. Näheres regelt die Ehrenordnung des SV Walddorf.
8. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis 30. April eines Jahres zur Zahlung fällig.
9. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV im April jeden Jahres. Abbuchungen sind nur von einem deutschen Girokonto möglich. Eventuell anfallende Gebühren für Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen. Anschriftenwechsel und Änderungen der Bankverbindung sind umgehend mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge bis spätestens 30. April eines Jahres auf das Vereinskonto Volksbank Reutlingen, IBAN DE72640901000076494004 zu entrichten.
10. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab dem 1. Juli anteilig nach Quartal zu entrichten.
11. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 31. Dezember eines Jahres schriftlich dem Verein mitgeteilt werden.
12. Für zusätzliche, zeitlich befristete Sportangebote (Sportkurse) gelten gesonderte Gebühren, deren Höhe vom Vorstand in Abstimmung mit der jeweiligen Spartenleitung festgelegt wird. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern an solchen Angeboten führt nicht zur Mitgliedschaft im Verein.
13. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert und verwaltet.
14. Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2018 in Kraft.

Walddorfhäslach, 16.03.2018

Sportverein 1904 Walddorf e.V.

.....  
1. Vorsitzender

.....  
Schriftführer